



**Bödeli
Bibliothek
Interlaken**

Statuten

Bödeli Bibliothek Interlaken

vom 12. März.2012,
angepasst an der Hauptversammlung vom 31. März 2021

Vereinsstatuten der Bödéli Bibliothek Interlaken

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Bödéli Bibliothek Interlaken“ besteht ein Verein mit Sitz in Interlaken. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Art. 60-79 ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.

Zweck

Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek für die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen. Sie nimmt zudem als Regionalbibliothek die vom Kanton Bern geforderten Dienstleistungen für die übrigen Bibliotheken der Region wahr.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Einzelmitglieder

Natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr wie auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Bezahlung des Jahresabonnements. Einzelmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen und haben das Stimm- und Wahlrecht.

Kommissionsmitglieder

Personen, welche Einsitz in der Kommission der Bödéli Bibliothek halten, erhalten automatisch die Gratismitgliedschaft. Kommissionsmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht sowohl innerhalb der Kommission wie auch an der Hauptversammlung. Beziehen Kommissionsmitglieder einen Lohn, erlischt das Stimm- und Wahlrecht nicht.

Bibliothekarinnen / Bibliothekare

Bibliothekarinnen oder Bibliothekare erhalten automatisch die Gratismitgliedschaft. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Kommission, wohl aber an der Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können alle Personen werden, die dem Verein besondere Verdienste erwiesen haben und durch das Stimmenmehr während der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge, werden aber trotzdem als vollwertige Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht betrachtet.

Die Hauptversammlung kann weitere Mitgliederkategorien bilden und deren Stimmberechtigung festlegen.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt per Ende Jahr
- bei Nichtbezahlung des Jahresabonnements und erfolgloser Mahnung
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch Auflösung

Mitglieder können aber auch infolge groben Verstosses gegen die Statuten oder vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden (auf Beschluss der Bibliothekskommission mit Rekursrecht an die Hauptversammlung).

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Bibliothekskommission (Vereinsvorstand)
- c) das Kontrollorgan
- d) die Revisionsstelle

a) Hauptversammlung

Artikel 6

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, bis Ende Mai des folgenden Jahres, statt. Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, wenn die Kommissionsmitglieder es als nötig erachten oder wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

Der Hauptversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Revisionsstelle*
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge und Benutzerordnung*
- Bilden weiterer Mitgliederkategorien*
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Kommissionsmitglieder die nicht durch andere Gremien gewählt werden *
- Wahl der Revisionsstelle*
- Ernennung von Ehrenmitgliedern*
- Entlastung des Vorstandes*
- Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Für die mit * bezeichneten Geschäfte ist auch ein vereinfachtes Verfahren zulässig. Dieses sieht wie folgt aus: Die von der Bibliothekskommission vorbereiteten Geschäfte werden allen Mitgliedern 1 Monat vor dem Termin der Hauptversammlung zur Genehmigung schriftlich unterbreitet und in der Bibliothek aufgelegt. Falls innerhalb dieses Monats 10 Mitglieder schriftlich gegen diesen Vorschlag Stellung beziehen, ist eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Andernfalls gelten die Geschäfte als genehmigt.

b) Bibliothekskommission (Vereinsvorstand)

Artikel 7

Die Bibliothekskommission besteht aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- zwei bis vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern
- dem Leiter/der Leiterin der Bibliothek (ohne Stimmrecht)
- dem stellvertretenden Leiter/der stellvertretenden Leiterin der Bibliothek (ohne Stimmrecht)
- je einer Vertretung aus den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen

Die Kommission konstituiert sich selbst.
Kommissionsmitglied kann jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied werden.

Artikel 8

Die Bibliothekskommission ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegt ihr die:

- Festlegung der Betriebsorganisation und der Benutzungsordnung
- Anstellung, Beaufsichtigung und Begleitung des Personals
- Vorbereitung der Hauptversammlung
- Zuteilung der Kommissionschancen, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Bibliothekare/der Bibliothekarinnen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (mit Rekursrecht an die Hauptversammlung)
- Sicherstellung der Einhaltung von Verträgen

Artikel 9

Die Kommission kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben festlegen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse müssen dem Verein angehören.

c) das Kontrollorgan

Artikel 10

Unter Leitung der Regionalkonferenz Oberland-Ost finden gemäss Leistungsvertrag Reporting-Gespräche mit allen Leistungsvertragspartnern statt. Dabei werden die Einhaltung des Leistungsvertrages und die Zielerreichung überprüft.

4

d) die Revisionsstelle

Artikel 11

Der Verein unterstellt seine Jahresrechnung einer jährlichen Revision gemäss den gesetzlichen oder allfälligen vertraglichen Bestimmungen mit Berichterstattung zuhanden der Hauptversammlung.

Artikel 12

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge der Vereinsmitglieder
- Gebühreneinnahmen aus Ausleihen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Beiträge von Partnern, Gönnern und Sponsoren
- weitere Beiträge aus vertraglichen Vereinbarungen
- weitere Einnahmen durch Anlässe und Vermietung von Räumlichkeiten

Mittelbeschaffung

Artikel 13

Partner

Als Partner versteht die Bödli Bibliothek Unternehmen, welche den Verein nicht finanziell, sondern materiell unterstützen (Bsp. Bücher, etc.). Partner sind nicht Mitglieder des Vereins und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

**Partner,
Gönner,
Sponsoren**

Gönner

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein durch einen beliebigen, nicht regelmässigen Betrag finanziell unterstützt. Sie erhält jährlich den Vereinsbericht kostenlos zugestellt und wird in diesem als Gönner erwähnt.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag freiwillig aufrunden, werden nicht als Gönner betrachtet.

Gönner sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, ausser es besteht eine ordentliche Mitgliedschaft.

Sponsoren

Sponsor kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Verein durch einen beliebigen, nicht regelmässigen Betrag finanziell unterstützt. Sie erhält eine mit dem Verein vereinbarte Gegenleistung.

Sponsoren sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, ausser es besteht eine ordentliche Mitgliedschaft.

Beiträge

Artikel 14

Die Mitgliederbeiträge werden in der Benutzerordnung festgehalten.

Haftung

Artikel 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und Kommissionsmitglieder wird ausgeschlossen.

Zusammenschlüsse

Artikel 16

Ein Zusammenschluss kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen

5
—

Auflösung

Artikel 17

Für eine Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden an der Hauptversammlung erforderlich. Gewinn und Kapital werden den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen zugewendet.

Schlussbestimmungen

Artikel 18

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 12. März 2012 und treten nach der Zustimmung der Hauptversammlung vom 31. März 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Manuela Nyffeler-Lanker

Daniela Hirni